



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 50 – Nr. 18 – 08.08.2024

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Biomedical Engineering (IBE)	312
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Population-Based Medicine mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	313
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie	315

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung der Abteilung „Medizinische Chemie“ (engl. Medicinal Chemistry) im Institut für Biomedical Engineering an der Medizinischen Fakultät	317
Umbenennung der „Abteilung für Strategie“ in „Abteilung für Betriebswirtschaftslehre, insb. Strategy“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät	317

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Biomedical Engineering (IBE)

Aufgrund von § 8 Abs.5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Instituts für Biomedical Engineering (AmtlBekUT 10/23, S. 154) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gliederung des Instituts

Das Institut gliedert sich in Abteilungen, die jeweils als eigenständige Wirtschaftende Einheiten (WE) fungieren und in der Regel von einer unbefristeten W3-Professur geleitet werden. Das IBE besteht aus den folgenden Abteilungen:

- Abteilung für Medizintechnik und Regenerative Medizin – WE661 (engl. Bezeichnung: Department for Medical Technologies and Regenerative Medicine)
- Abteilung für Mikrophysiologische Systeme – WE 662 (engl. Bezeichnung: Department for Microphysiological Systems)
- Abteilung für Medizinische Werkstoffkunde und Technologie – WE663
- Abteilung für Medizinische Chemie -WE 664 (engl. Bezeichnung: Medicinal Chemistry)

Weitere Abteilungen können auf Vorschlag des Institutsvorstands und/oder des Dekanats der Medizinischen Fakultät gemäß §4.1 Abs. 3 integriert werden soweit der Fakultätsrat diesem Vorschlag zustimmt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2024

Prof. Dr. Dr. h. c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Population-Based Medicine mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52, S. 1), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Population-Based Medicine mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 21.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2022, S. 550 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 c) wird wie folgt neu gefasst:

Nachweise zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

In **§ 6a Abs. 1** werden im ersten Halbsatz folgende Wörter gestrichen:

„sowie aufgrund der nachgewiesenen besonderen Leistungen nach Absatz 3“.

§ 6a Abs. 3 und 4 entfallen. Die fortlaufende Nummerierung wird angepasst.

§ 7 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Auswahlentscheidung beträgt 60 Punkte.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Tübingen, den 25.07.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 8 Abs. 2, Abs. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25. Juli 2024 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie beschlossen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10.07.2024 (Az.: 31-5413.2-200.1) sein Einvernehmen erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 08.08.2024 erteilt.

Artikel 1

1.

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie wird in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Diese Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum 30. September 2029.“

2.

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie werden in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 10.07.2024 (Az.: 31-5413.2-200.1) zunächst bis zum 30.09.2029 befristet ist und dass nach diesem Schreiben Studierende, die bis zum Auslaufen der Zulassung (30.09.2029) das Studium nach den Vorgaben des alternativen Prüfungsverfahrens begonnen haben, dies auch dann nach Maßgabe des alternativen Prüfungsverfahrens abschließen können, wenn das alternative Prüfungsverfahren vor dem 30.09.2029 abgebrochen werden sollte. ⁴Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 10.07.2024 (Az.: 31-5413.2-200.1) die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie erlischt, wenn eine oder mehrere der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 AAppO genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 08.08.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung der Abteilung „Medizinische Chemie“ (engl. Medicinal Chemistry) im Institut für Biomedical Engineering an der Medizinischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung einer Abteilung für Medizinische Chemie gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 13. Juni 2024 zugestimmt.

Umbenennung der „Abteilung für Strategie“ in „Abteilung für Betriebswirtschaftslehre, insb. Strategy“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Umbenennung der „Abteilung für Strategie“ in „Abteilung für Betriebswirtschaftslehre, insb. Strategy“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 25. Juli 2024 zugestimmt.

Tübingen, den 29.07.2024